

5.1.2.1 Die Maßnahmen der personellen Ergänzung sind entsprechend den Erfordernissen des Verteidigungszustandes zu planen und in Struktur- und Stellenplänen für den Verteidigungszustand festzulegen.

5.1.2.2 Die personelle Ergänzung im Ministerium für Staatssicherheit und den nachgeordneten Dienststellen hat durch Zuführung von Reservisten, die bei den Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos der Nationalen Volksarmee zu planen sind, sowie durch Umbesetzungen von Mitarbeitern innerhalb der bestehenden Dienststellen zu erfolgen.

Die geplanten Reservisten werden entsprechend der Mobilmachungsordnung der Nationalen Volksarmee in der Periode der Mobilmachung den entfalteten Empfangspunkten zugeführt.

Die Empfangspunkte sind im Ministerium für Staatssicherheit und in den Bezirksverwaltungen (Verwaltungen) zu planen und vorzubereiten.

5.2 Die materielle Ergänzung

5.2.1 Die materielle Ergänzung beinhaltet die Planung des materiellen Bedarfs des Ministeriums für Staatssicherheit und der nachgeordneten Dienststellen für den Verteidigungszustand sowie die Schaffung von Voraussetzungen, die zu den festgelegten Mobilmachungszeiten einen geordneten Übergang von den Ausrüstungsnachweisen der Friedenszeit auf die Ausrüstungsnachweise des Verteidigungszustandes gewährleisten.

5.2.2 Mittel der materiellen Ergänzung sind:

- Bewaffung
- Nachrichtentechnik
- operative Technik
- motorisierte Transportmittel
- Treib- und Schmierstoffe
- Bekleidung und Ausrüstung
- Schutzausrüstung
- medizinische Ausrüstung und Bedarf
- Verpflegung
- Bürotechnik und Verbrauchsmaterialien.

5.2.2.1 Die Planung der Mittel der materiellen Ergänzung hat durch die Dienststellen zu erfolgen. Den Berechnungen sind die Struktur- und Stellenpläne für den Verteidigungszustand zugrunde zu legen.

Der erforderliche Bedarf an Mitteln der materiellen Ergänzung ist in Ausrüstungsnachweisen für den Verteidigungszustand auszuweisen.

5.2.2.2 Auf der Grundlage zentral festgelegter Normen haben die Dienststellen in eigener Zuständigkeit die Mittel der materiellen Ergänzung - außer motorisierte Transportmittel, Treib- und Schmierstoffe und Verpflegung - bereits in Friedenszeit anzulegen.